

SATZUNG

des Vereins „Knirps und Co. - Förderverein zur Kinderbetreuung an der Universität Konstanz e.V.“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Knirps und Co. – Förderverein zur Kinderbetreuung an der Universität Konstanz e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Konstanz eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.

§ 2 Zweck

Der Verein dient der Förderung, Betreuung und Unterstützung von Kindern, insbesondere Kleinkindern, deren Eltern oder Elternteil an der Universität Konstanz beschäftigt beziehungsweise zum Zwecke der Ausbildung immatrikuliert sind/ist. Der Vereinszweck ist durch die Einrichtung und den Betrieb einer Kinderbetreuungsstätte innerhalb des Universitätsgeländes der Universität Konstanz verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
2. Alle Mitglieder müssen jedes Kindergruppenjahr einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zahlen.
3. Der Verein behält sich vor, Ehrenmitglieder aufzunehmen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, und zwar spätestens bis vier Wochen vor dem jeweiligen Ende des Kindergruppenjahres;



2. durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund im Rahmen einer Mitgliederversammlung, wobei hierzu eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. In dieser Mitgliederversammlung muss dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit eröffnet werden, sich zu rechtfertigen;
- 2a. durch Streichung der Mitgliedschaft. Der Vorstand kann durch Beschluss mit mindestens 4 der 5 Vorstandsstimmen die Mitgliedschaft eines Mitglieds streichen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und die Streichung in dieser Mahnung angedroht wurde. Dem zu streichenden Mitglied ist die Möglichkeit zu eröffnen, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen;
3. mit dem Tod des Mitgliedes oder der Auflösung der juristischen Person.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mind. 4 Mitgliedern. Mind. 3 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt: Einer/einem Vorsitzenden sowie einer/einem 1. VertreterIn und einer/einem 2. VertreterIn und ggf. weitere Mitglieder. Um die Zusammenarbeit in Fragen der Kinderbetreuung optimal zu gestalten, entsendet die Universität Konstanz ein Mitglied aus ihrem Referat für Gleichstellung und Familienförderung in den Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von *zwei Jahren* gewählt. Der/die Vorsitzende bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine/ein neue/neuer VorsitzendeR gewählt ist.
2. Jeweils eine/ein VertreterIn übt für die Dauer *zwei Jahren* das Amt der/des SchatzmeisterIn aus. Eine andere Person aus dem Kreis der Mitglieder soll ProtokollführerIn sein.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
4. Für die Beschlussfassung gilt §28 Abs. I i.V.m. §32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
5. Die/der Vorsitzende oder seine/sein 1. VertreterIn ist im Sinne des §26, Abs. II BGB allein vertretungsberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom/von der Vorsitzenden oder ihrer/seiner 1. VertreterIn vertreten. Die/der erste VertreterIn wird im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer/seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Satzungsänderungen,
 - die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
 - die geänderte Beitragsfestsetzung,
 - die Ausschließung eines Mitglieds,
 - die Auflösung des Vereins.



2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschließt oder zumindest ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer/einem VertreterIn, mit einmonatiger Frist unter Angabe der Tagesordnung und Beschlussvorlagen schriftlich einberufen und geleitet. Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist ab fünf anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Satzung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
6. An Stelle der Mitgliederversammlung kann auch eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 9 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins
 - a.) an die „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Universität Konstanz e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,
 - oder
 - b.) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Unterstützung von Kindern, insbesondere Kleinstkindern.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der aktuelle Stand der Satzung ist 20.11.2023

Satzungsänderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung:

Am 19.11.2002 in §5 Abs. 2a, am 20.11.2006 in §4 Abs. 2 und §5 Abs. 1, am 28.11.2011 in §7 Abs. 1, am 29.11.2021 in §7 Abs. 1 und 2 sowie am 20.11.2023 in §8.